

zu nehmen; der ausgebrannte Gruf und die Kische von Steinöfen sind nicht auf den Kothwagen, sondern auf den zu deren Wegschaffung besonders bestimmten und umherfahrenden Wagen zu schütten; der Kummer und Bauunrath ist auf eigene Kosten des Bauenden wegzuschaffen; Eisklumpen und Schnee dürfen aus den Häusern und Höfen nicht auf die Straße gebracht werden: die Polizei hält sich deshalb vorläufig an den Einwohner, vor oder zunächst dessen Hause und Wohnung solches wahrgenommen ist. Zerbrochene Bouteillen, Glas, Topfscherben und dergleichen ist nicht auf die Straße zu werfen; wer dieselben dort zufällig zerbricht, muß die Scherben völlig auffuchen und wegschaffen. Glühende Kische und Kohlen auf die Straße, in den Hof, Garten oder in die Mistgruben zu schütten, ist untersagt; dieselben müssen vielmehr an einem sichern Orte, wohl ausgegossen, so lange in metallenen, irdenen oder steinernen Gefäßen im Hause aufbewahrt werden, bis sie auf den Kothwagen geschüttet werden können. Ferner ist verboten: das Ausgießen aus den Fenstern, Thüren und Thörwegen auf die Straße; das Fahren mit Schieblarren u. das Reiten auf dem Trottoir; (den Handel- und Gewerbetreibenden, unter dem Vorwande des ihnen im Hause fehlenden Raumes oder des Ausstellens ihrer Waaren zur Ansicht der Kauflustigen) Holz, Dielen, Steine, Tonnen oder andere die freie Passage in den Straßen hemmenden Gegenstände auf dem Fahr- oder Fußwege aufzustellen; Karren und Wagen auf den Straßen stehen zu lassen; die Beengung der Fußpassage oder die ungebührliche Beengung der Wagenpassage beim Sägen und Spalten des Brennholzes; das Sägen und Bereiten, von Bauholz, auch das Bereiten von Kalk, Lehm und sonstigen Baumaterialien auf der Straße; das Fahren mit Fracht- oder Haushaltfuhrn aus der Altstadt über die Brückstraße (statt über den Friederikenplatz beim Archiv vorbei) an den beiden Wochenmarkttagen; die Beengung der Passage durch Aufstellung von Boutiquen und Marktständen ohne vorhergehende polizeiliche Erlaubniß; Verunreinigung und ungebührliche Beengung der Fußwege im Winter indem die Kellerlukn mit Mist belegt werden; Kellerlukn ohne sie mit hinlänglicher Befriedigung zu um-

*) Da wo in einzelnen Fällen, vorzüglich bei den Häusern, in denen Ausspann getrieben wird, und wo die Breite der Straße keine Hemmung besorgen läßt, eine Ausnahme von diesem Verbote gemacht werden kann, ist dennoch, bei gleicher Strafe, vorgeschrieben, daß die Weisheit des auf der Straße stehenden Wagens ausgenommen, oder in die Höhe gerichtet u. sicher befestigt, nur daß bei den Wagen welche ausnahmsweise des Nachts auf der Straße stehen bleiben können, stets eine brennende Laterne ausgehängt werde.

geben zu öffnen (die Kellerlukn selbst aber sind in untadelhaftem starkem Stande zu erhalten); die Bodenlukn, Thüren, Thörwege und Fensterklappen nach elf Uhr Abends, die Thörwege, Fenster- und andere Klappen der untern Etage, deren Flügel auswärts nach der Straße schlagen, aber überhaupt offen zu haben, letztere schnell oder unvorsichtig zu öffnen oder so zuzumachen, daß der Wind sie aufwerfen kann; Bäume, Pfähle, Bänke und dergleichen ohne polizeiliche Erlaubniß auf die Straße zu setzen; Dachreparaturen und Bauten in den obern Stockwerken vorzunehmen ohne die Fußpassage durch eine in die Augen fallende Latenborrichtung zu sperren; Baugerüste und Befriedigungen des zu bebauenden Platzes ohne Genehmigung der Polizeidirection vorzurichten; Blumentöpfe und andere Sachen in den ersten und höhern Stockwerken unvernahrt außerhalb des Fensters zu haben; Zeug, Betten, Wäsche und dergleichen bei Tage nach der Straße herauszuhängen; das Waschen u. Spülen bei den öffentlichen Brunnen, sowie das Aufhängen der Wäsche, Klopfen der Decken u. Betten an den öffentlichen Promenaden; das Tabakrauchen auf den Straßen und Promenaden; auf den öffentlichen Promenaden außerhalb der planirten Wege auf der Gräzerei umher zu gehen, Vieh oder Unrath darauf zu bringen; das Füttern der Pferde in den engen Straßen; das Umherlaufenlassen der Schlächter- und großen Kettenhunde ohne tüchtigen Maulkorb, sowie das Fegen der ersten auf die in die Stadt gebrachten Küllber und Schafe, der durch deren Gebell verursachte ungebührliche Lärm, das Zusammengehen der Hunde auf den Straßen, das Umherlaufenlassen heißer Hündinnen überhaupt und aller übrigen Hunde zur Nachtzeit; Pferde, Ochsen oder anderes Vieh in die Stadt zu führen ohne die nöthigen Sicherheitsmaßregeln durch Anbinden u. Knuppeln, Einsperren der Füße, Anbinden der Hörner durch Stricke oder auf sonstige angemessene Weise; Hühner, Enten, Gänse, Schweine und anderes Vieh auf den Straßen umher gehen zu lassen, oder todttes Vieh auf die Straße zu werfen; das schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen,

*) In breiten Straßen aber ist es nur mit Genehmigung des Hausherrn und unter der Bedingung gestattet, daß derselbe den zurückgelassenen Unrath und Mist sofort zusammenfegen und in seinen Hof oder abwärts bringen lasse; für letzteres haben auch besonders alle diejenigen zu sorgen, vor deren Häusern Ausspann oder Auf- und Abladung von Kaufmannsgütern, Fournage, Feuerung zc. statthat; in den engen Straßen wo Einfahrten in den Häusern oder Höfen sind, darf dergleichen Ab- und Aufkabung nicht auf der Straße geschehen, wo solche aber nicht sind, muß es ohne Verzug und mit möglichst weniger Beengung der Passage vor den Häusern geschehen und der Wagen muß sofort wieder abfahren.

besonders aus den Thörwegen u. um die Straßen-Ecken; Pferde ohne Aufsicht und bespannte Wagen ohne die Stränge der Pferde gehörig auszuhängen, auf der Straße stehen zu lassen; das Zusammenrottiren, Lärmen und Schreien der Straßenjungen; das Werfen mit Bällen, Schnee, Steinen, Knüppeln, das Schurren und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und Wasserplätzen innerhalb der Stadt; das Steigenlassen der Drachen; das Versammeln vor den Wirths-, Komödien-, Kaffee- und andern Häusern, sowie das Umherlaufen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden ohne zureichende Legitimation; das truppenweise Umhergehen der hier in Arbeit stehenden Handwerksgefallen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden und den durchreisenden Handwerkern das Verlassen der Herberge nach dem Dunkelwerden; alle Haus- und Straßenbettelei (die Eltern und Angehörigen auch Handwerksmeister sind für den Straßenunfug und die Bettelei die von der ihrer Aufsicht unterworfenen Jugend etwa getrieben wird, persönlich verantwortlich). Jeder der bei Nachtzeit auf der Straße geht, muß sich auf die Aufforderung der Patrouillen, Nachtwächter oder Polizeibediente legitimiren und daher diesen auf ihre desfallsigen Anfragen mit angemessener Bescheidenheit die nöthige Auskunft geben. — In den 5 Sommermonaten von Mai bis September ist der Mist am Tage nicht länger als bis Morgens 8 Uhr, und in den 7 Wintermonaten von Oct. bis April trockner Pferdemist, insofern er nicht auf der Straße aufgeladen wird, den ganzen Tag, Kuhmist aber nur bis Vormittags 10 Uhr zu fahren u. entweder im Hofe aufzuladen, oder nur suberweife auf die Straße zu bringen, u. dann sofort wegzuschaffen und die Straße wieder gehörig zu reinigen. Koaack, Schweinemist und andere stinkende Sachen zu fahren, ist nicht ohne besondere Erlaubniß und nicht anders als im Winter bei Frostwetter und auf Kumpwagen gestattet, und zwar nur von Abends 11 Uhr bis zum anbrechenden Tage; die Gasse muß sofort besonders sorgfältig wieder gereinigt und mit Wasser nachgespült werden. Ahle oder sonstige übertriebene und widerliche Flüssigkeiten darf man nicht auf die Straße oder in die Gasse laufen lassen, dergleichen Flüssigkeiten müssen vielmehr in Tonnen oder andern verschlossenen Gefäßen fortgeschafft werden; auch Kühlwasser und andere Flüssigkeiten bei Frostwetter auf die Straße laufen zu lassen, ist untersagt. — Diejenigen, die einen Privatbrunnenposten oder sogenannten Pipenposten haben, dürfen denselben nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Kunstmeisters weder bei Tage, noch weniger bei Nacht laufen lassen.

Das bisher zur Winterzeit gestattet gewesene

Belegen und Verstopfen der straßenwärts liegenden Kellerklappen und Kelleröffnungen mit Mist, Stroß zc. ist jetzt untersagt, und den Hauseigenthümern und Hausbewohnern, welche ihre Kellerklappen oder Kelleröffnungen nach den Straßen hin im Winter gegen die eindringende Kälte schükken wollen, zur Pflicht gemacht, dieses durch solche Vorrichtungen zu bewirken, wodurch die freie Passage auf den Straßen überall nicht beengt und erschwert wird.

Öffentliche Brandcassen.

Die erneuerte Verordnung für die Calenberg-grubenhagensche Brandassurancesocietät vom 14. Sept. 1827 ist auf den Credit der Calenberg-grubenhagenschen Landschaft gegründet und die Direction des Instituts von dem engern Ausschuß dieser Landschaft übernommen.

Wer einen den gemeinen Lasten unterworfenen Bauhof besitzt, soll in die Societät zu treten schuldig sein, jedoch nur mit den Summen von 25 bis 150 \mathfrak{R} ; jedoch können die Besitzer auch höhere Summen versichern. Allen andern Hausbesitzern ist der Eintritt eine ganz willkürliche Sache.

Die Werthermittelung geschieht ohne Rücksicht auf die Baustelle, deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtfame u. dergl. Die Taxation erfolgt auf Kosten des Aufzunehmenden und dürfen die Gebäude an keinem andern Orte versichert sein. Die Gesuche um Aufnahme oder Veränderung der Versicherungssumme sind im Mai oder im Anfange des Monats Juni an die Localobrigkeit zu richten, welcher alles in allem 5 \mathfrak{g} an Gebühren zu zahlen sind.

Die Assuranzvergütung erfolgt für den Schaden, der durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten geschieht.

Die den durch Brandunglück beschädigten Mitgliedern gereichte Assuranzsumme wird durch Beiträge der Mitglieder bergestellt aufgebracht, daß dieselbe nach Pfennigen auf jede eingeschriebenen 25 \mathfrak{R} vertheilt und durch gedruckte Intimationscheine eingefordert wird. Die Zahlung muß binnen 3 Monaten bewirkt werden. Die Elementarerhebung dieser Beiträge geschieht durch die von den Commünen zu bestellenden Erheber, welche letztere die erhobenen Summen an die Kreissteuercasse ihres Bezirks liefern, um dann in die Generalsteuercasse befördert zu werden.

Die Societät genießt der Stempelsteuer- und der Postfreiheit.

Feuerpolizei.

1) Anlagen von Feuerstellen und Feuerinspirationen. Unter Zugziehung eines